Samtgemeinde Gellersen 53. Änderung Flächennutzungsplan - Bestand

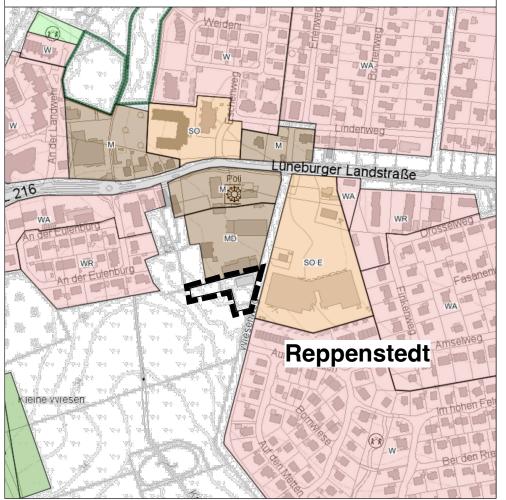
(Ortsteil Reppenstedt)

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde



Umgrenzung der Änderungsfläche

M 1:5.000



Samtgemeinde Gellersen 53. Änderung Flächennutzungsplan "Cafe Lübbershof" - Planung

(Ortsteil Reppenstedt)

Planzeichenerklärung gem. PlanzV90 vom 18.12.1990

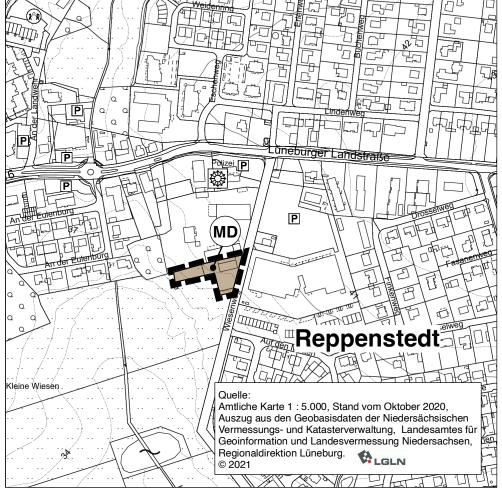


Dorfgebiet



Umgrenzung der Änderungsfläche

M 1:5.000



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss			
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.			
Reppenstedt, den	Siegel	Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister	
Planunterlage			
Kartengrundlage Planzeichnung: Quelle:	age Planzeichnung: Amtliche Karte 1 : 5.000, Stand vom Juli 2022 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformati- on und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN		
Planverfasser			
Die Flächennutzungsplan-Änderun Planwerkstatt Holzer Sültenweg 40	ng wurde ausgearbeitet	vom Büro:	
21339 Lüneburg Tel. 04131 / 400 931 mail: info@planwerkstatt-holzer.d	e		
Lüneburg, den		Frank Holzer	
öffentliche Auslegung			
dem Entwurf der 53. Änderung stimmt und seine öffentliche Ausl Ort und Dauer der öffentlichen A und im Internet eingestellt. Der Entwurf der Flächennutzung:	des Flächennutzungsp legung gemäß § 3 Abs. uslegung wurden am splan-Änderung, der Er ben vom	en hat in seiner Sitzung amlans und dem Erläuterungsbericht zuge- 2 BauGB beschlossen ortsüblich bekannt gemacht läuterungsbericht und die bereits vorlie- 1. bis einschließlich gemäß	
Reppenstedt, den			

Siegel

Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister

Satzungsbeschluss		
Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfu BauGB die 53. Änderung des Flächennutzu am beschlossen.		
Reppenstedt, den	Siegel	Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister
Genehmigung		
Die 53. Änderung des Flächennutzungspla vom heutigen Tage unter Auflagen / mit N kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauG	Maßgaben / mi	
Lüneburg, den		
Genehmigungsbehörde:		Landkreis Lüneburg
Bekanntmachung		
Die Erteilung der Genehmigung der 53. Änd BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die 53. Änderun wirksam geworden.	t Nr	für den Landkreis Lüneburg
Reppenstedt, den	Siegel	Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister
Verletzung von Vorschriften		
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerde die Verletzung von Vorschriften beim Zust nicht geltend gemacht.		
Reppenstedt, den	Siegel	Samtgemeindebürgermeister

Hinweise

1. Bau- und Bodendenkmalschutz

Gemäß § 14 NDSchG besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB): Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Str. 4, 21337 Lüneburg,
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

2. Altlasten / Kampfmittel

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) abzustimmen.

Von einer Kampfmittelfreiheit kann nicht ausgegangen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Vorwege zu Baumaßnahmen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst) einzuholen.

SAMTGEMEINDE GELLERSEN

Abwägung

- 53. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 28.04.2023 sowie 22.05.2023)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (17.05. 23.06.2023)
- A. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurden und ob eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Nr.		Stellung- nahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange				
1	Landkreis Lüneburg, Regionalplanung	02.06.2023			3
2	Agentur für Arbeit Lüneburg		01.06.2023		
3	Amt für Regionale Landesentwicklung BZ Ost			Х	
4	BUND Deutschland, Regionalverband Elbe-Heide			Х	
5	DB Energie GmbH		08.05.2023		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH		04.05.2023		
7	E.ON Avacon AG		02.06.2023		
8	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH		09.05.2023		
9	Finanzamt Lüneburg			Х	
10	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH			Х	
11	Gemeinde Kirchgellersen			Х	
12	Gemeinde Mechtersen		02.05.2023		
13	Gemeinde Südergellersen		03.05.2023		
14	Gemeinde Vögelsen		25.05.2023		
15	Gemeinde Westergellersen			Х	
16	GFA Lüneburg – gkAöR			Х	
17	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		31.05.2023		
18	Hansestadt Lüneburg, FB Stadtplanung			Х	
19	Holger Meins, NLSTBV Lüneburg			Х	
20	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg			Х	
21	Kirchenkreisamt Lüneburg			Х	

53. Änderung Flächennutzungsplan SG Gellersen - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 28.04.2023 sowie 22.05.2023)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (17.05. 23.06.2023)

Nr.		Stellung- nahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
22	Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide, Lüneburg			Х	
23	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		12.05.2023		
24	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt			х	
25	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen		03.05.2023		
26	NABU, Kreisgruppe Lüneburg			Х	
27	NABU, Landesverband Niedersachsen e.V.			Х	
28	Naturschutzverband Lüneburger Heide			х	
29	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		11.05.2023		
30	Niedersächsisches Landesforsten, Forstamt Sellhorn	22.05.2023			4
31	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg			Х	
32	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung			х	
33	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege			х	
34	PLEDOC GmbH			х	
35	Polizeiinspektion Lüneburg		10.05.2023		
36	Samtgemeinde Bardowick		02.05.2023		
37	Samtgemeinde Ilmenau		03.05.2023		
38	Samtgemeinde Salzhausen			Х	
39	Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide			х	
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg			Х	
41	Tennet TSO GmbH		05.06.2023		
42	Vodafone Kabel Deutschland GmbH				
43	Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd			Х	
44	Wasserverband der Ilmenau-Niederung		23.05.2023		

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) wurden nicht abgegeben.

53. Änderung Flächennutzungsplan SG Gellersen - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 28.04.2023 sowie 22.05.2023)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (17.05. 23.06.2023)

Stellungnahme Nr. 1 Landkreis Lüneburg vom 02.06.2023	Abwägungsvorschlag
<u>Anregungen</u>	zu Anregungen
Natur- und Landschaftsschutz Die geplante Flächenänderung ist angrenzend an ein Landschaftsschutzgebiet. Da die Änderung aber im Wesentlichen der aktuellen Flächennutzung entsprechen, ist hier nicht von einer Gefährdung für das Schutzgebiet auszugehen. Es bestehen keine Bedenken.	Natur- und Landschaftsschutz Wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf leitet sich dadurch nicht ab.
Wald Wald im Sinne des NWaldLG ist nicht betroffen, jedoch reicht der Bereich bis an Wald im Sinne des NWaldLG heran. Eine Stellungnahme des Beratungsforstamtes steht noch aus und wird nachgereicht.	Wald Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hinweise</u>	zu Hinweisen
Bauordnung Aus Sicht der Bauordnung bestehen keine Bedenken, Hinweise oder Anmerkungen.	Bauordnung Wird zur Kenntnis genommen.
Bodendenkmalschutz Aus Sicht des Bodendenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.	Bodendenkmalschutz Wird zur Kenntnis genommen.
Wasserwirtschaft Es bestehen keine Bedenken	Wasserwirtschaft Wird zur Kenntnis genommen.
Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Immissionsschutz Wird zur Kenntnis genommen.
Bodenschutz Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.	Bodenschutz Wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehr Gegen die Planungen der SG Gellersen in der 53. F-Plan-Änderung "Cafe Lübbershof" gibt es aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde weiterhin keine Bedenken	Straßenverkehr Wird zur Kenntnis genommen.

- 53. Änderung Flächennutzungsplan SG Gellersen Abwägung zu:
 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 28.04.2023 sowie 22.05.2023)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (17.05. 23.06.2023)

Stellungnahme Nr. 30 Nieders. Landesforsten (Forstamt Sellhorn) vom 22.05.2023	Abwägungsvorschlag
nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 11.05.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen: Westlich an das Plangebiet grenzt ein kleiner, über 100-jähriger Eichen-Buchen-Mischwald mit z.T. weit überhängenden Starkästen. Die Strauchschicht besteht aus Hasel, Eibe, Holunder und Ebereschen-Naturverjüngung. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offenet Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Im RROP des Landkreises Lüneburg ist als Ziel festgesetzt, dass der Wald in seinem gegenwärltigen Ausmaß und seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern – und won möglich und nötig – zu mehren ist. Weiterhin ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen Wald und Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der Wald durch Windwurf gefährdet werden. Der genannte Mindestabstand von 30 m zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung ist aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), aus waldökologischer Sicht und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).	Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass für Bebauungen ein 30 m – Abstand zur nordwestlich angrenzenden Waldfläche eingehalten werden muss.